

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), hat die Gemeindevertretung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.818.138 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.874.862 €
mit einem Saldo von	56.724 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Fehlbetrag von	56.724 €
--------------------------	----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	512.220 €
---	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.224.400 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.623.870 €
mit einem Saldo von	2.339.470 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.399.470 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.031.900 €
mit einem Saldo von	1.367.570 €

einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	519.680 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.399.470 € festgesetzt.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.870.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 375 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Es wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Waldbrunn/Westerwald), den 27.02.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)



Peter Blum
Bürgermeister

Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2026

I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt erteilt:

1. Die im Rahmen der Haushaltssatzung (§ 1 der Haushaltssatzung) festgesetzte

Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (Finanzhaushalt)

wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von max.

2.870.000,00 €

(in Worten: zwei Millionen achthundertsiebzigttausend Euro)

wird gemäß 97a Nr. 3 HGO in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO genehmigt.

3. Die Inanspruchnahme des in 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrages Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von max.

2.399.470,00 €

(in Worten: zwei Millionen dreihundertneunundneunzigtausendvierhundertsiebzig

wird gemäß 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigt.

4. Die Inanspruchnahme des in 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von max.

500.000,00 €

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

wird gemäß 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

IV. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Die Genehmigung ist im Wortlaut mit in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor ohne die Anmerkungen veröffentlicht wird.

gez. M. Köberle
(Landrat)